

Hy Generalmappe h. 700
von 19 bis 50 700 (1. 1. 1916)

Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden
die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis einschließlich 1866

zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe hienzu zu einer neuerlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen.

Musterungspflicht:
Zur Musterung haben **alle** in den obbezeichneten Jahren (geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entprochen haben, zu erscheinen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

1. diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbände angehören, einschliesslich der Mitglieder der k. k. Schiessstände in Tirol und Vorarlberg (Standsschützen);

2. die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;

3. die Ärzte (Doctoren der Medizin);

4. die Militärgastisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;

5. diejenigen, welche in der Votoverordnung eines Militärinvalidenthanes untergebracht sind;

6. diejenigen, welche erst nach dem 31. März 1916 im Wege der Superarbitrierung entweder als Landsturmpflichtige beurlaubt oder entlassen oder aber aus der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmarie entlassen worden sind;

7. die zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irzinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt;

8. diejenigen, welche wegen Gebrechen, die zu jedem Dienste untauglich machen, entweder bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht oder aber später mit einem Landsturmbeurlaubungszertifikat oder einem (Landsturm)Abschied betheilt, beziehungsweise als Gastisten entlassen (in der Evidenz gelöscht) worden sind;

9. der Besitz einfacher Bescheinigungen über einen Befund „In jedem (Landsturm)Dienste ungeeignet“ enthebt nicht von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung;

10. diejenigen, welche vom Landsturmdienste noch dormalen gültig enthoben sind;

11. von den Geburtsjahrgängen 1867 und 1866 schliesslich noch diejenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1868 vor Vollstreckung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind.

Fallsüchtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich **bis längstens 5. Mai 1916 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.**

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende **Dokumente** (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmlegitimationsblätter über die bisherigen Musterungen u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Person- und Melde-Nachweis“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 betheilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein **Landsturmlegitimationsblatt** ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt **durch Landsturm musterungskommissionen, die in der Zeit vom 22. Mai bis 29. Juli 1916 amtschaffen werden.**

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch **besondere Verlautbarung** kundgemacht.

An **welche Kommission** der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich **nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.**

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch **unüberwindliche Hindernisse** abgehalten waren, haben sich **vor einer Nachmusterungskommission** vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird **besonders verlautbart** werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, N. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu.

Einrückung:

Die **Einberufung** der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe wird für einen **späteren Zeitpunkt** erfolgen.

Wohin sie einzurücken haben werden, werden sie **bei der Musterung** erfahren.

Die bei der **Nachmusterung** geeignet Befundenen werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, **binnen 48 Stunden** nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen — (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) — gehören, werden zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Anspruch auf diese Begünstigung im Sinne der bestehenden Vorschriften vor der Musterungskommission nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt bei denjenigen, die ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, auf die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Die übrigen können entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer freiwillig eintreten.

Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der Reserve dienstpflchtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich **bis 5. Mai 1916 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltskommune** unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie **in der Zeit vom 10. bis zum 20. Mai 1916 beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.**

Den Dienstpflchtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

(Amtsiegel)

, am 18. April 1916.